

# **Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rodau**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rodau vom 02. Dezember 2008 wie folgt geändert:

## **Artikel I**

### **1. § 1 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

„(3) Das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Rodau ist ca. 5.098 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Hauptwasserläufe Rodau und Graben 18. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Großenwiehe, Handewitt, Hörup, Lindewitt, Meyn und Nordhackstedt.

(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Wallsbüll niedergelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

### **2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AWGV) sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (in der Fassung vom 19.08.2002).“

### **3. In § 6 Abs. 2 und 3 wird die Zahl „0,80“ jeweils durch die Zahl „1,0“ ersetzt.**

### **4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie Vertreter von juristischen Personen, die Mitglieder des Verbandes sind. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.“

### **5. In § 9 Abs. 8 wird das Wort „Zuruf“ durch das Wort „Handzeichen“ ersetzt.**

**6. § 10 erhält folgende Fassung:**

**„§ 10  
(zu § 49 WVG)**

**Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2019.
- (2) Für die Dauer der Wahlzeit werden bis zu 4 Ersatzvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Bei der Auswahl nachrückender Ersatzvertreter ist nach Möglichkeit die gleichmäßige Vertretung der Fläche zu berücksichtigen. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.“

**7. In § 15 Abs. 2 erhält Spiegelstrich 4 folgende Fassung:**

„- jeder Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist.“

**8. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „Zuruf“ durch das Wort „Handzeichen“ ersetzt.**

**9. An § 25 wird folgender Satz 4 angefügt:**

„Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.“

**10. § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein  
(Katasterdaten)“

**11. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.“

**12. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter [www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de). Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Tageszeitung „Flensburger Tageblatt“ veröffentlicht.“

**13. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch die Worte „des Beschlusses über die“ ersetzt.**

**14. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „im Kreisblatt“ durch die Worte „nach deren Bestimmungen“ ersetzt.**

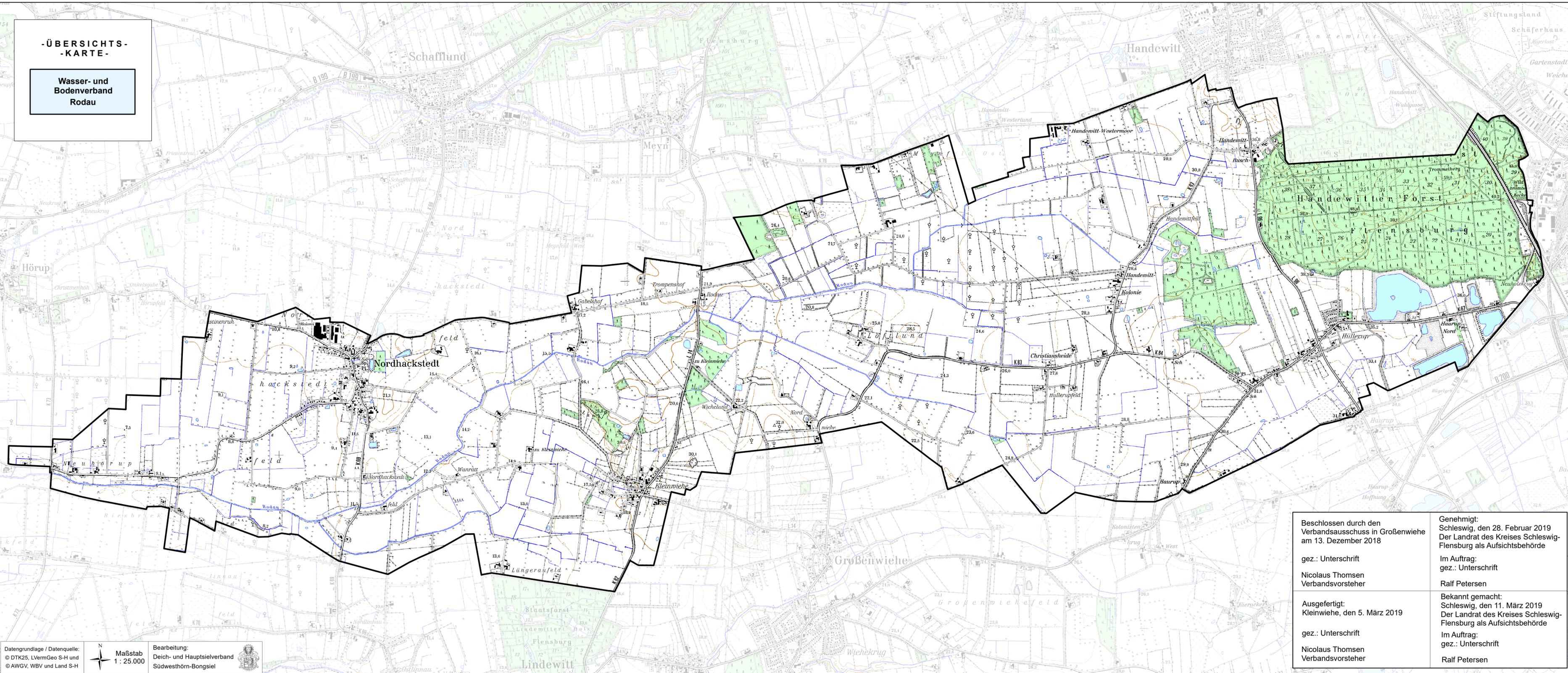
## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Großenwiehe am 13.12.2018  gez. Unterschrift  Thomsen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 28.02.2019 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:  gez. Unterschrift  Ralf Petersen
Ausgefertigt: Kleinwiehe, den 05.03.2019  gez. Unterschrift  Thomsen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 11.03.2019 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:  gez. Unterschrift  Ralf Petersen

**-ÜBERSICHTS-  
-KARTE-**

**Wasser- und  
Bodenverband  
Rodau**



Beschlossen durch den  
Verbandsausschuss in Großewiehe  
am 13. Dezember 2018

gez.: Unterschrift  
Nicolaus Thomsen  
Verbandsvorsteher

Ausgefertigt:  
Kleinwiehe, den 5. März 2019

gez.: Unterschrift  
Nicolaus Thomsen  
Verbandsvorsteher

Genehmigt:  
Schleswig, den 28. Februar 2019  
Der Landrat des Kreises Schleswig-  
Flensburg als Aufsichtsbehörde

Im Auftrag:  
gez.: Unterschrift  
Ralf Petersen

Bekannt gemacht:  
Schleswig, den 11. März 2019  
Der Landrat des Kreises Schleswig-  
Flensburg als Aufsichtsbehörde

Im Auftrag:  
gez.: Unterschrift  
Ralf Petersen

